



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Sartorius CellGenix GmbH, Am Flughafen 16, 79108 Freiburg im Breisgau, für den Standort Endinger Straße 1, 79111 Freiburg eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Proteinherstellung mit gentechnisch veränderten Bakterien erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 4 Inhaltsbestimmungen und unter 5 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 07.10.2024, bis einschließlich Montag, den 21.10.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 04.10.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Sartorius CellGenix GmbH
Herr Peer Brauer
Am Flughafen 16
79108 Freiburg im Breisgau

Datum 30.08.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF54.1-8823-3860/17/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien im Gewerbegebiet Freiburg Haid-Süd, Flurstück-Nr. 30009/19

Ihr Antrag vom 23.03.2023 mit letzten Ergänzungen vom 05.03.2024 und 23.04.2024

Anlagen

1 Gebührenmitteilung

6 Ordner gesiegelter Antragsunterlagen (werden separat versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 10 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 4.1.21 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung,

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Sartorius CellGenix GmbH wird auf dem Betriebsgelände in 79111 Freiburg, Endinger Straße 1, Flurstück-Nrn. 30009/19, folgende Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß Anhang 1 Nr. 4.1.21 der 4. BImSchV zur Proteinherstellung mit gentechnisch veränderten Bakterien durch zwei Fermentationsanlagen mit jeweils 200 Litern Kapazität sowie eine Fermentationsanlage mit 20 Litern Kapazität. Die maximale jährliche Abfüllmenge beträgt 1,2 Millionen Vials.

1.2 Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für die Produktionsstätte inkl. Verwaltung und Lager wird erteilt sowie die unter Ziffer 3 aufgeführten Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen und Erleichterungen werden gestattet.

1.3 Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Der Antragstellerin wird nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der BetrSichV die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (zwei elektrisch betriebener Dampfkesselanlagen) erteilt.

1.4 Wasserrechtliche Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) für das anfallende Abwasser in der Produktionsstätte ein.

1.5 Indirekteinleitergenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Prozessabwassers und des Abwassers aus der Wasseraufbereitung in der Produktionsstätte nach § 58 Abs. 1 WHG mit ein.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im

Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.8 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Baurechtliche Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Wegen Abweichungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6-158, 6-158a werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB folgende **Befreiungen** erteilt:

3.1

Für die Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe von 16m / 20m auf 21,50m bezogen auf 230,35m ü. NHN.

3.2

3.2.1

Für die Überschreitung der Baugrenze nach Norden durch die Tiefgaragenabfahrt und die Treppe mit Lichthof ins Untergeschoss.

3.2.2

Für die Überschreitung der Baugrenze nach Süden durch die Treppen.

Gemäß § 56 Abs. 1 LBO werden von folgenden technischen Bauvorschriften **Abweichungen** zugelassen:

3.3

Siehe Abweichungen 1.10.4 aus dem Brandschutzkonzept:

Von § 8 Abs. 3 Nr. 2 LBOAVO für Öffnungen in Decken ohne

Feuerwiderstandsfähigkeit über mehr als zwei Geschosse im Bereich der Achsen A'-C' / 17 -18 (Teilnutzungseinheit 2.3) unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

3.4

Von § 28 Abs. 2 Nr. 2 für die Verbindung von mehr als zwei Geschossen ohne Treppenraum im Bereich der Achsen A'-C' / 17 -18 (Teilnutzungseinheit 2.3) unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

3.5

Siehe Abweichungen 1.10.5 und 1.10.6 aus dem Brandschutzkonzept:

Von § 15 Abs. 5 LBO für das 1., 2. und 3. Obergeschoss im geplanten Büro- und Verwaltungsgebäude der zweite Rettungsweg aus den einzelnen

Teilnutzungseinheiten in die Teilnutzungseinheit 2.3 und von dort in den

angrenzenden Brandabschnitt Laborgebäude (BA 2) in Sicherheit führen kann.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

Gemäß § 56 Abs. 5 LBO werden folgende **Befreiungen** erteilt:

3.6

Siehe Abweichungen 1.10.7 aus dem Brandschutzkonzept:

Für die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge von 30 m nach § 9 Abs. 2

Nr. 2 GaVO an zwei Pkw -Stellplätzen, konkret Nr. 21 und Nr. 40, jeweils die

Rettungsweglänge zum Ersten um 0,50 m auf 30,50 m und zum Zweiten um ca. 0,80

auf 30,80 m. Unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

3.7

Für die Unterschreitung der nach § 5 Abs. 7 LBO erforderlichen Tiefe der Abstandsfläche von 5 m auf 3,41 m zwischen der westlichen Außenwand in Achse 5 und dem auf der Garagendecke stehenden Stickstofftank (VT21) in Achse 4/5; E/D.

Gemäß § 38 Abs. 1 LBO werden folgende **Erleichterungen** von der (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL) Fassung Dezember 2022 zugelassen:

3.8

Siehe Abweichungen 1.10.1 aus dem Brandschutzkonzept:
Überschreitung des geplanten Einbaus (Zwischenebene) im Erdgeschoss von einer zulässigen Grundfläche von 766,25 m² (25 % BA 2) auf eine gesamte Grundfläche von ca. 2.096,90 m² unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

3.9

Siehe Abweichungen 1.10.2 aus dem Brandschutzkonzept:
Überschreitung des geplanten Einbaus (Zwischenebene) im 2. Obergeschoss von einer zulässigen Grundfläche von 766,25 m² (25 % BA 2) auf eine gesamte Grundfläche von ca. 2.242,0 m² unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

3.10

Siehe Abweichungen 1.10.3 aus dem Brandschutzkonzept:
Verzicht auf die Rauchabzugseinrichtungen in den Einbauten (Zwischendecken) jeweils über dem Erdgeschoss und 2. Obergeschoss, auf das automatische Auslösen der Rauchabzugsgeräte im Wandbereich, unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

3.11

Siehe Abweichungen 1.10.8 aus dem Brandschutzkonzept:
Für eine Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge gemäß der **Industriebau-Richtlinie (IndBauRL)** zum Ersten im Erdgeschoss Einbau (Zwischendecke) auf eine

Lauf­länge von max. 7,10 m auf 42,10 m und zum Zweiten 2. Ober­ge­schoss Einbau (Zwi­sche­ne­be­ne) von max. 12,80 auf 47,80 m.

Nach IndBauRL 5.6.9 Bei Einbauten und Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Tabelle 1 dürfen die Rettungswege über notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum geführt werden, wenn sie in eine unmittelbar darunterliegende Ebene oder ein unmittelbar darunterliegendes Geschoss führen, sofern diese Ebene oder dieses Geschoss Ausgänge in mindestens zwei sichere Bereiche hat und ein Ausgang in Entfernung nach 5.6.5 erreicht wird. Unter der Voraussetzung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.

4 Inhaltsbestimmungen

4.1 Abwasserrechtliche Inhaltsbestimmungen

4.1.1 Grenzwerte für Indirekteinleitung

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage dürfen nachstehende Werte nicht überschritten werden:

Parameter	Max. Einleitmenge	Temperatur	pH Wert
Ablauf Abwasservorbehandlungsanlage	55 m ³ /Tag	35 °C	6 - 10

Das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage, muss vor der Vermischung mit anderen Abwässern am Ablauf der Neutralisationsanlage nachstehenden Wert nach Anhang 22 der AbwV einhalten:

Parameter	Stichprobe (mg/l)
AOX	0,3

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Pflichten

5.1.1 Betriebszeiten

Der Betrieb der Anlagen findet zu folgenden Zeiten statt:

- Arbeitszeit in der Produktion ist jeweils werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Versorgungstechnik (Raumluftechnische Anlagen, Prozesskälte, Klimatechnik und Reinigungsanlagen) rund um die Uhr
- Anlieferung und Abholung (PKW- und LKW-Verkehr) ausschließlich werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

5.1.2 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

5.1.3 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen sowie deren Bewertung und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

5.1.4 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg über die Rufnummer 0761 / 882 – 0
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) mitgeteilt werden.

Um eine nicht unerhebliche Menge handelt es sich, wenn mehr als 50 Liter eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder WGK 2 freigesetzt werden und dabei ein großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist oder generell bei Stoffen der WGK 3.

Betriebsstörungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Reinigungsleistung der nachgeschalteten kommunalen Kläranlage Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (künftig als AZV bezeichnet) beeinträchtigt wird, sind zudem unverzüglich der Kläranlage zu melden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

5.1.5 Wesentliche Änderung

Wesentliche technische Änderungen mit Auswirkung auf die Produktionsmenge, die Beschaffenheit der Emissionen oder Immissionen, Abwässer und/ oder Abfallstoffe sind vor ihrer Realisierung dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich anzuzeigen.

5.2 Melde- und Berichtspflichten

5.2.1 Dokumentation der Produktionsmenge

Die Produktionsmenge ist in geeigneter Weise fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation der Einhaltung der genehmigten Produktionsmenge ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

5.2.2 IE-Jahresbericht

Nach § 31 Absatz 1 BImSchG ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse der Anlagenüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung dargestellt sind. Der IE-Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg einmal im Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, erstmals für das Jahr 2025, vorzulegen.

5.3 Lärm

5.3.1 Immissionsrichtwerte TA Lärm

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der Anlage und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräuschen im Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen und dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche, an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Immissionsort Nr./Bezeichnung	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1 Hotel Therme	Kurgebiet	45	35
IO 2 Fachklinik	Krankenhaus	45	35
IO 3 GE Haid	Gewerbegebiet	65	50
IO 4 Hotel Ibis	Gewerbegebiet	65	50
IO 5 Fa. Stryker	Gewerbegebiet	65	50
IO 6 MI	Mischgebiet	60	45
IO 7 GE Bl. Forest	Gewerbegebiet	65	50
IO 8 GE Süd	Gewerbegebiet	65	50

Tag 06:00 bis 22:00 Uhr

Nacht 22:00 bis 06:00 Uhr

5.3.2 Lärmkontingentierung/Zusatzbelastung

Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) durch die Lärmimmissionen aller zur Firma Fa. Sartorius CellGenix gehörenden Anlagenteile darf nicht dazu führen, dass die Gesamtbelastung an den Immissionsorten, insbesondere den schutzbedürftigen Räumen der benachbarten Bebauung, überschritten wird. Die Vorgaben des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Haid-Süd“ Nr. 6-158 sowie die in Nr. 5.3.1 der TA Lärm festgelegten Immissionswerte sind einzuhalten.

Immissionsort Nr./Bezeichnung	Gebietseinstufung	Relevanzgrenze - 15dB unter IRW	
		tags	nachts
IO 1 Hotel Therme	Kurgebiet	30	20
IO 2 Fachklinik	Krankenhaus	30	20
IO 3 GE Haid	Gewerbegebiet	50	35
IO 4 Hotel Ibis	Gewerbegebiet	50	35
IO 5 Fa. Stryker	Gewerbegebiet	50	35
IO 6 MI	Mischgebiet	45	30
IO 7 GE Bl. Forest	Gewerbegebiet	65	50
IO 8 GE Süd	Gewerbegebiet	65	50

Tag 06:00 bis 22:00 Uhr
Nacht 22:00 bis 06:00 Uhr

5.3.3 Schallmindernde Maßnahmen

Die im schalltechnischen Gutachten von Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, vom 28.09.2022 (Bericht Nr. 2203/2724A6181) unter Punkt 9.1 bis 9.5 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

5.3.3.1 Bauliche Maßnahmen

Für die Glasfassaden in den lauten Produktionsräumen und für die Außenhülle der Technikzentrale im DG sind die der Berechnung zugrundeliegenden Schalldämmmaße umzusetzen und im eingebauten Zustand mindestens zu gewährleisten.

5.3.3.2 Organisatorische Maßnahmen

Die der Berechnung zugrundeliegenden Betriebszeiten und die Nutzungen des geplanten Gebäudes müssen künftig beachtet und eingehalten werden. Der Lieferverkehr durch Lkw oder Kleintransporter inkl. Paketdienste beschränkt sich ausschließlich auf die Tagzeit

5.3.3.3 Schutzmaßnahmen für die Tiefgarage

Die Tiefgarage wird nur durch die künftigen Mitarbeiter am Tage genutzt (In

Ausnahmefällen geringe Nutzung auch nachts möglich).

Die Überfahr- / Regenrinne im Zufahrtsbereich Rampe u. TG - Tor ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszubilden.

5.3.3.4 Begrenzung Schallabstrahlung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen zudem künftig keine tonhaltigen oder tieffrequenten Schallanteile aufweisen. Für die aufgeführten schallemittierenden technischen Anlagen mit Nachtbetrieb sind Maßnahmen zur Begrenzung deren Schallemissionen erforderlich und dürfen die der Prognose zugrundeliegenden Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Werden schallemittierende Anlagen installiert, welche nicht im Gutachten von Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, vom 28.09.2022 enthalten sind, ist die Prognose bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und die Einhaltung der Anforderungen aus dem Bebauungsplan nachzuweisen.

5.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

5.4.1 Allgemeine Anforderungen

5.4.1.1 Abwasserbehandlungsanlage

Das anfallende Abwasser ist antragsgemäß mittels eines mehrstufigen Verfahrens aus Filtration (Spiral- oder Taschenfilter) und Neutralisation mit H_3PO_4 bzw. $NaOH$ auf das geforderte pH-Wert Niveau einzustellen. Die Temperatureinstellung ist am Ablauf der Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) mittels Wärmetauscher vorzunehmen. Danach ist das Abwasser über den Endkontrollschacht in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von Behandlungsbedürftigen Abwasser abzuleiten.

5.4.1.2 Abwasser Puffertank

Der diskontinuierlich anfallende Abwasserstrom ist antragsgemäß mittels Puffertank, welcher mindestens die 2,5-fache Menge des Reaktorvolumens fasst, zurückzuhalten und über eine Dosierstation der Neutralisationsanlage kontinuierlich über die Woche verteilt zuzuführen.

5.4.1.3 Künftige Änderungen an Abwasseranlagen

Technische Änderungen an Abwasseranlagen mit Auswirkungen auf die Menge und/oder auf die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer und/oder auf die anfallenden Abfälle sind vor ihrer Realisierung dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

5.4.1.4 Betriebstagebuch

Für die wasserrechtlich relevanten Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle relevanten Informationen zum Anlagenbetrieb zu dokumentieren sind (u. a. Anlagenänderungen/Teileaustausch, Wartungs-, Prüf- und Kalibrierarbeiten, nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg vorzulegen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Betriebsdokumentation ist vierteljährlich vom Gewässerschutzbeauftragten, oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten zu bestätigen.

Die Betriebsdokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

5.4.1.5 Betriebsstörungen und Havarien

Betriebsstörungen und Havarien, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 - 4 BImSchG haben können, sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten.

Aus solchen Aufzeichnungen muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmenge (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

Auf die Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg im Falle des Austritts von wassergefährdenden Stoffen, sofern eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, wird hingewiesen.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

5.4.2 Überprüfung der festgelegten Anforderungen

5.4.2.1 Bestimmung der festgelegten Werte

Die in dieser Entscheidung in den Kapitel 4.1 Werte sind wie folgt zu bestimmen:

- Messwerte für die Parameter Temperatur und pH-Wert aus Stichproben.
- Messwerte für AOX aus 2 h-Mischproben/qualifizierten Stichproben (Eigenkontrolle und amtliche Überwachung).

5.4.2.2 Prüfformel

Ein festgelegter Konzentrations- bzw. Frachtgrenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten („4 von 5-Regel“) und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Die Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Parameter Abwassermenge, pH-Wert und Temperatur, gilt die „4 von 5-Regel“ nicht.

Der Grenzwert für die Abwassermenge, pH-Wert und die Temperatur ist in jedem Fall einzuhalten.

5.4.2.3 Analysen- und Messverfahren

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind für die Untersuchung des Abwassers auf die festgesetzten Werte die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - vorgeschriebenen Analyse und Messverfahren in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

5.4.3 Eigenkontrolle

5.4.3.1 Ablaufbezogene Eigenkontrolle

Die folgend genannten Eigenkontrollen/Messungen nach Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind unabhängig von den amtlichen Überwachungen durch die Betreiberin selbst durchzuführen oder zu veranlassen.

Folgende Parameter sind am Ablauf der Abwasseranlagen zu bestimmen:

Parameter	Wert
Abwassermenge	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich

Im Abwasser aus der Wasseraufbereitung muss vor der Vermischung mit dem Produktionsabwasser der Parameter AOX 2 x pro Jahr überprüft werden.

Folgende Parameter sind am Ablauf der Reinstwasseranlage (BE 11) zu bestimmen:

Parameter	Wert
Abwassermenge	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich

Folgende Parameter sind am Ablauf der Dampfkesselanlage sowie der Umkehrosmoseanlage zu bestimmen:

Parameter	Wert
Abwassermenge	kontinuierlich

Die Abwassermenge darf eine Menge von 10m³/Woche nicht überschreiten

5.4.3.2 Anlagenbezogene Eigenkontrolle

5.4.3.2.1 Prüfung nicht einsehbarer Teile der Abwasseranlagen

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung, Sammlung von Abwasser dienen, an welche nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind, ist vor dem Endkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtigkeit alle 5 Jahre und nach dem Endkontrollschacht alle 10 Jahre durchzuführen.

5.4.3.2.2 Allgemeine Prüfungen

Während des Anlagenbetriebs ist einmal täglich eine Kontrolle der einzelnen Behandlungsanlagen einschließlich deren Bestandteile auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise durchzuführen.

5.4.4 Anlagenbetrieb

5.4.4.1 Verhinderung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen

Es ist sicherzustellen, dass beim Umgang mit Chemikalien und Abfällen, im bestimmungsgemäßen Betrieb, sowie bei Leckagen, Unfällen, Reparatur- und Reinigungsarbeiten, Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden und nicht in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die kommunale Kanalisation gelangen können.

5.4.4.2 Getrenntsammlung

Lösungsmittelhaltige chemische Mixturen und chloridhaltige Gemische sind getrennt zu sammeln und, soweit möglich, der Wiederverwertung zuzuführen.

5.4.4.3 Vermeidung von Gewässerverunreinigungen

Es ist sicher zu stellen, dass bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z. B. Brände) vermeidbare Abwasserbelastungen bzw. Gewässerverunreinigungen nicht eintreffen können.

5.4.4.4 Schulung des Personals

Das Personal, das mit der Bedienung der Abwasseranlage betraut ist, ist regelmäßig -mindestens einmal jährlich- über die möglichen auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, über betriebliche Havarien und über Unregelmäßigkeiten in der Abwasseranlage, über deren Folgen und Auswirkungen sowie über die vorgesehenen Maßnahmen zur Abwehr zu unterrichten. Die für die Abteilungen verantwortlichen Vorgesetzten sind über die tatsächlich aufgetretenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs/betrieblichen Havarien und deren Folgen zu unterrichten.

5.4.5 Meldepflichten

5.4.5.1 Überschreitungen bei Eigenkontrollmessungen

Eigenkontrollmessergebnisse, die unter Berücksichtigung der Prüfformel im Kap. 5.4.3.2 Überschreitungen von in dieser Entscheidung im Kap. 4 festgelegten Werten darstellen, sind hinsichtlich der Ursache und der Abhilfemaßnahmen dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freiburg/Badenova, dem Abwasserzweckverband „Breisgauer Bucht“ und dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich mitzuteilen.

Bei Unerreichbarkeit ist am nächsten Arbeitstag bis 9.00 Uhr eine Nachmeldung erforderlich.

5.4.5.2 Störungen in der Abwasseranlage

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und besondere Vorkommnisse an der Abwasseranlage, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Abwasseranlagen besorgen lassen, sind dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freiburg/Badenova, dem Abwasserzweckverband „Breisgauer Bucht“ und dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Bei Unerreichbarkeit ist am nächsten Arbeitstag bis 9.00 Uhr eine Nachmeldung erforderlich.

5.4.6 Amtliche Überwachung

5.4.6.1 Allgemeine Verpflichtungen

Im Rahmen der behördlichen Überwachung des Vollzugs dieser Entscheidung können die Abwasserverhältnisse von allen Betriebsteilen, an Zu- und Abläufen der Abwasseranlagen und an den Einleitungsstellen in die kommunale Kanalisation auf Kosten des Betreibers überprüft und auf alle relevanten Parameter im Sinne dieser Entscheidung physikalisch, chemisch und biologisch untersucht werden.

5.4.6.2 Umfang

In der Regel bis zu 4-mal pro Jahr wird das eingeleitete Abwasser auf Kosten des Betreibers auf die unter Nr. 4.1 genannten Parameter untersucht.

Die Überprüfung der Anlage und die Probenahme kann auch durch sachverständige Stellen nach § 83 WG im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgen.

Die Messung hat innerhalb eines Jahres nach der Bestandskraft dieser Genehmigung zu erfolgen.

5.4.6.3 Mitwirkungspflichten im Rahmen der behördlichen Überwachung

Zur behördlichen Kontrolle der Abwasseranlage sind das Betreten des Betriebs zu gestatten, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Der Betreiber hat im Rahmen der behördlichen Überwachung die hierfür erforderlichen Geräte, Flaschen und Chemikalien -insbesondere Referenzproben-

sowie die jeweiligen Abwasserproben zur Verfügung zu stellen.

5.5 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.5.1 Warenlager BE01

Das Warenlager BE01 zur Aufbewahrung von Grundchemikalien ist als AwSV-Anlage (LAU-Anlage) in die Gefährdungsstufe B einzustufen und vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen.

5.5.2 Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung für das Warenlager BE01 ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, wenn bis zur Inbetriebnahme für die Anlage die unter § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geforderten Anforderungen erfüllt und das nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erforderliche Gutachten vorgelegt wird.

5.5.3 Anlagendokumentation

Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen der unter 5.5.1 genannten AwSV-Anlage enthalten sind.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

5.5.4 Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Es ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlagen gut sichtbar dokumentiert sind.

5.6 Nebenbestimmungen für den Betrieb der Verdunstungskühlanlagen

5.6.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Betreiber hat gemäß 42. BImSchV vor der Inbetriebnahme der Verdunstungskühlanlagen eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen.

5.6.2 Betriebstagebuch

Der Betreiber hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ein Betriebstagebuch zu führen.

5.6.3 Probenahme und Untersuchungen des Nutzwassers

Der Betreiber hat im Nassbetrieb

1. zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers regelmäßige, mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen durch die hygienisch fachkundige Person chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen nach VDI 2047 Blatt 2,
2. zur Überprüfung der Einhaltung des Referenzwertes, d. h. die sich bei ordnungsgemäßem Betrieb einstellende anlagentypische allgemeine Koloniezahl, im Nutzwasser regelmäßig, mindestens alle drei Monate Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter allgemeine Koloniezahl durchführen zu lassen,
3. regelmäßig, mindestens alle drei Monate, Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

Für die Laboruntersuchungen und die dafür erforderlichen Probenahmen nach 2. und 3. ist jeweils

5.6.4 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Verdunstungskühlanlagen sind die Prüfschritte gemäß Anlage 2 der 42. BImSchV unter Beteiligung der hygienisch fachkundigen Person durchzuführen und zu dokumentieren.

5.6.5 Anzeigepflicht

Der Betreiber hat die Anlage spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit

Nutzwasser unter der Internetadresse www.kavka.bund.de anzuzeigen.

5.6.6 Informationspflicht

Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung des Maßnahmenwertes von 10.000 KBE Legionella spp. je 100 ml festgestellt, hat der Betreiber das Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 der 42. BImSchV und innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 der 42. BImSchV zu informieren.

5.6.7 Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs

Die Anlage ist nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu prüfen. Die mit der Prüfung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und dem RP Freiburg jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

5.7 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz / BetrSichV

5.7.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten sind Gefährdungsbeurteilungen sämtlicher mit ihrer Arbeit im Bereich der neuen Produktionsstätte verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Beurteilungen sind je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren.

Auf Grund von neu erworbenen Erkenntnissen sind die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen fortzuschreiben.

5.7.2 Betriebsanweisungen

Für den Betrieb der Produktionsstätte sind Betriebsanweisungen zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in denen auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die

Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten zu verfassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

5.7.3 Unterweisung

Die Arbeitnehmer sind gemäß den Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten.

5.7.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ sind einzuhalten.

5.7.5 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel nach der BetrSichV), die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, sind gemäß § 14 BetrSichV von einer zur Prüfung befähigten Person auf ihren sicheren Zustand und ihre sichere Funktion prüfen zu lassen.

5.7.6 Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile gemäß § 14 BetrSichV sind vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach den in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen. Die Prüffristen sind entsprechend § 3 Abs. 6 BetrSichV zu ermitteln.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile sind in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und uns unter Beifügung anlagenspezifischer Daten auf Verlangen vorzulegen.

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat.

5.7.6.1 Auflagen für die Dampfkesselanlage des TÜV SÜD (Nr. TÜ-SW24-002) vom 21.02.2024

5.7.6.1.1 Bedienung und Wartung

Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage dürfen nur nachweislich sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne §12 BetrSichV beauftragt werden.

5.7.6.1.2 Zutritt

Unbefugten ist der Zutritt zu der Dampfkesselanlage zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellungsraum sind Verbotsschilder anzubringen, die jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Der Betreiber hat den befugten Personenkreis festzulegen. Der Kesselwärter darf den Zutritt Unbefugter nicht dulden.

5.7.6.1.3 Tritte oder Stufen

Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die täglich geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehendem Holm oder Bühnen mit Treppen, fest angebauten Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

5.7.6.1.4 Berührungsschutz

Dampf- und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen sowie Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 700 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein.

5.7.6.1.5 Beleuchtung

Die Dampfkesselanlage ist im Bereich der Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Rettungswege ausreichend zu beleuchten. Für Rettungswege und deren Ausgänge muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

5.7.6.1.6 Ausblaseleitungen

Die Ausblaseleitungen von Wasserstands-Anzeigeeinrichtungen, Wasserstandreglern und -begrenzern müssen gefahrlos münden. Der Ausblasevorgang muss eindeutig erkennbar sein.

5.7.6.1.7 Anforderungen DIN EN 12953-10

Es ist nachzuweisen, dass das Speise- und Kesselwasser den geltenden Anforderungen der DIN EN 12953-10 entspricht und dass die Speisewasseraufbereitungsanlage geeignet ist.

5.7.6.1.8 Überprüfung Betriebswässer

Die Betriebswässer (Ergänzungswasser, Kesselwasser, Kondensat) sind zusätzlich zu den vom Kesselwärter durchzuführenden Überprüfungen regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Monaten durch ein unabhängiges internes oder externes Labor zu überprüfen.

5.7.6.1.9 Regler und Begrenzer

Alle Regler und Begrenzer sind gemäß den Betriebsanleitungen des Herstellers regelmäßig zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Inspektionsabstände sind auf der Grundlage der Betriebsbedingungen und der Gefahrenanalyse festzulegen.

5.7.6.1.10 Erdbebenzone

Die Dampfkesselanlage muss für die Aufstellung in der Erdbebenzone 1 geeignet sein, dies ist im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen.

5.7.6.1.11 Stand der Sicherheitstechnik

Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die gelieferten elektrischen Betriebsmittel dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere den einschlägigen VDE-Bestimmungen, und die Verdrahtung den geprüften Stromlaufplänen entsprechen. Die Schütze im Leistungsschaltschrank der elektrischen Beheizung sind in die Prüfung der Stromlaufpläne mit einzubeziehen.

5.7.6.1.12 Notausgänge/ Fluchtwege

Türen von Notausgängen bzw. Fluchtwegen müssen sich gemäß Arbeitsstättenverordnung, in Fluchtrichtung öffnen lassen.

5.7.6.1.13 Inbetriebnahme

Zur Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist

der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u.a.:

- die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage durch den Arbeitgeber. Für die sichere Verwendung der Anlage müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die erforderlichen Cybersicherheitsmaßnahmen für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer-, Regeleinrichtungen ermittelt und festgelegt werden (TRBS 1115, Teil 1).
- Konformitätserklärungen und ggf. Konformitätsbescheinigungen aller eingesetzten Baugruppen, Druckgeräte und Rohrleitungen, welche Bestandteil der Dampfkesselanlage sind,
- die Betriebsanweisung, diese muss enthalten:
 - die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen
 - die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für Dampfkesselkessel die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind
 - Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage
 - Hinweise auf Flucht- und Rettungswegen eine schematische Anordnung der brennstoffführenden Leitungen und Armaturen
 - das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen
 - Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung
- Die Sicherheitssteuerkreise der Kesselsteuerung müssen den Anforderungen der DIN EN 50156-1 entsprechen. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 muss durch eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit nachgewiesen werden. Die Ausführung der Steuerung und der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen muss den vorgeprüften Stromlaufplänen und, wo zutreffend, dem vorgeprüften Sicherheitsprogramm entsprechen.
- Nachweis über die Einhaltung der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

5.7.6.1.14 Druckgeräterichtlinie

Wenn die Montage und die Installation mechanischer Ausrüstungsteile und elektrischer Einrichtungen des Kessels durch andere Hersteller erfolgen, müssen auch diese anderen Hersteller die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie einhalten.

5.7.6.1.15 Arbeitsstättenregeln

Es ist die Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV, Nov. 2016 - und die dazu gehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.

5.7.6.1.16 Bauaufsichtlichen Anforderungen

Für die baulichen Anlagen von feststehenden Dampfkesselanlagen - z. B. Kesselhäuser, Schornsteine - gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen.

5.7.6.1.17 Äußere Prüfung

Beim Betrieb bis zu 72 h ohne Beaufsichtigung ist zu beachten, dass unabhängig von den Festlegungen der Prüffristen nach §16 BetrSichV für die wiederkehrenden Prüfungen, eine zusätzliche jährliche äußere Prüfung durchzuführen ist.

5.7.7 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 (Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) und ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) auszuführen und zu kennzeichnen. Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind. Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

5.8 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Es ist ein Register zu führen, in dem die für den Entsorgungsvorgang erforderlichen Nachweise enthalten sind und aus dem hervorgeht, welche Abfälle nach Art und Menge an einen Abfallentsorger abgegeben wurden. Die Getrenntsammlungspflichten sowie die Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung sind zu erfüllen. Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

5.9 Baurechtliche Nebenbestimmungen

5.9.1

Für die Ausführung des Bauvorhabens wird ein Fachbauleiter Brandschutz gefordert. Dies kann ein Brandschutz-Sachverständiger (z.B. der Verfasser des Brandschutzkonzeptes) sein.

Hierzu sind der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Freiburg vor Baubeginn schriftliche Fachbauleitererklärungen vorzulegen. Die Erklärungen müssen jeweils Name, Qualifikation und Anschrift des Bauleiters enthalten (§ 42 Abs. 1 und 3 LBO i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 6 LBOWO).

5.9.2

Vor Baubeginn sind der Grundriss (Grundfläche) und die Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festzulegen. Die Festlegung muss durch einen Sachverständigen vorgenommen werden (§ 59 Abs. 3 LBO). Die Übereinstimmung mit dem genehmigten Lageplan (Genehmigungsdatum bitte angeben) ist in der Einmessbescheinigung zu bestätigen. Diese ist dem Baurechtsamt auf Verlangen vorzulegen.

5.9.3

Im Nah- bzw. Einflussbereich von öffentlichem Straßengelände ist der Baugrubenverbau wie folgt auszuführen:

Ab Oberkante Straßengelände bis zu einer Tiefe von 1,50 m ist ein wiederausbaubarer Holzbohlenverbau zu verwenden.

Ab einer Tiefe von 1,50 m ist der Verbau in Spritzbeton, verbleibenden Verbauelementen aus Stahlbeton bzw. einer anderen vergleichbaren Verbauart (Stahlspunddielen, Bohrpfähle und Schlitzwandverfahren) auszuführen.

Werden Verbauanker im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich, sind alle vorhandenen Kabel, Leitungen und Kanäle mit einem Sicherheitsabstand von 0,5 m zu unterfahren. Die oberste Ankerlage darf - gemessen an Hinterkante Gehweg - erst ab einer Tiefe von 1,50 m angeordnet werden.

Wird für private Leitungsverlegungen oder den Baugrubenverbau öffentliche Fläche (auch unterirdische Verankerungen) in Anspruch genommen, so ist vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag (§ 21 Straßengesetz BW) mit dem Städt. Garten- u. Tiefbauamt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i.Br., Tel. 0761/201- 4622, abzuschließen.

5.9.4

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich auf Privatgelände abzuwickeln. Sollten im Ausnahmefall für die Baustelleneinrichtung öffentliches Straßengelände (Straßen, Geh- u. Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten- u. Randstreifen, usw.) benötigt werden, ist hierzu die Sondernutzungserlaubnis des Garten- und Tiefbauamtes erforderlich. Erfolgen Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum, ist mit dem Garten- und Tiefbauamt ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor Ausführungsbeginn, mit allen benötigten Unterlagen beim Garten- und Tiefbauamt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br., Tel. 0761/201-4644 oder -4645 einzureichen.

Baustelleneinrichtungen und Materiallager sind in öffentlichen Grünanlagen untersagt. Wege dürfen nur mit Erlaubnis des Garten- und Tiefbauamtes befahren werden. Bei allen Arbeiten in Baum-, Pflanz- und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 anzuwenden.

Nach § 45 Abs. 6 StVO müssen Unternehmer, deren Bauarbeiten sich auf den Straßenverkehr auswirken, **rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 10 Arbeitstage)** mit der Verkehrsbehörde beim Garten- und Tiefbauamt (Tel. 0761/201-4655/4656/4658) abklären, wie die Arbeitsstelle abzusperrern und zu kennzeichnen ist und wie die Baustellenandienung erfolgen soll. Es sind ein entsprechender Bauzeitenplan und/oder ein Baustellenkonzept (Andienung und Zufahrt von Baustellenfahrzeugen) vorzulegen.

5.9.5

Die Pflanzvorgaben aus dem Bebauungsplan sind umzusetzen. Die Wahl der Baumarten ist entsprechend anzupassen.

5.9.6

Die Gehwege bzw. eventuell zu errichtende Parkstreifen im Bereich der Neubebauung sind bisher nicht hergestellt. Es ist von Seiten des Antragstellers zu klären, ob im Zuge dieser Neubebauung auch die Gehwege und eventuelle Parkstreifen herzustellen sind.

Bei Fragen zur Gehwegplanung ist Kontakt mit dem Ingenieurbüro Fichtner aufzunehmen.

5.9.7

Die TG Ein- und Ausfahrt ist mind. 10cm über dem Niveau der bestehenden Entwässerungsrinne zu führen.

5.9.8

Zu dem Bauvorhaben liegt ein Erläuterungsbericht Brandschutz einschließlich Brandschutzplänen des Sachverständigenbüros „Büro für Brandschutzplanung, Bauleitung, Bauprojektsteuerung“ von Roland Strobl vom 24.11.2022 vor. Das Konzept ist Bestandteil der Bauvorlagen und damit Grundlage der baurechtlichen Beurteilung. Die Brandschutzpläne sowie das Brandschutzkonzept sind Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Bauausführung zu beachten.

Bei Widersprüchlichkeiten zwischen Architekten- und Brandschutzplänen gelten die Brandschutzpläne. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den baurechtlichen Nebenbestimmungen incl. Grüneinträgen und dem Brandschutzkonzept mit Brandschutzplänen gelten die Nebenbestimmungen incl. Grüneinträgen.

Die Überwachung der Ausführung in brandschutztechnischer Hinsicht auf Übereinstimmung mit den Angaben im Brandschutzkonzept inkl. Brandschutzplänen sowie den Brandschutz-Auflagen zur Baugenehmigung hat durch einen Brandschutz-Sachverständigen, z.B. den Verfasser des Brandschutzkonzeptes, zu erfolgen (siehe auch Auflage 5.9.1 Fachbauleiter Brandschutz).

Vor der Schlussabnahme ist das Ergebnis der Überwachung dem Bauherrn und dem Baurechtsamt schriftlich mitzuteilen.

5.9.9

Zur Schlussabnahme sind dem Baurechtsamt Flucht- und Rettungspläne (Lageplan und Grundrisse sämtlicher Geschosse) vorzulegen. Die Pläne (Ausgestaltungskriterien und Inhalt) sind auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8) zu erstellen.

Die Pläne sind an den eingetragenen Standorten auszuhängen. Sie müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein.

5.9.10

Für den Bereich, für den die Versammlungsstätte gilt, sind Bestuhlungspläne dem Baurechtsamt vor Schlussabnahme zu Genehmigung vorzulegen.

Die Zahl der in den Bestuhlungsplänen eingetragenen Besucherplätze in der Versammlungsstätte darf nicht überschritten werden. Für eine anderweitige Anordnung der Besucherplätze sind dem Baurechtsamt weitere Bestuhlungspläne zu Genehmigung vorzulegen (§ 44 Abs. 5 und § 32 VStättVO).

Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungsplans ist in der Nähe des Haupteingangs des Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen (§ 32 Abs. 2 VStättVO).

5.9.11

Besondere Gefahren sind in einem Feuerwehrplan darzustellen. Das Merkblatt der Feuerwehr Freiburg über Gefahrstoffe (Gefahrstoffmeldebogen) ist zu beachten. Das Merkblatt mit Meldebogen kann auf der Webseite der Feuerwehr Freiburg bezogen werden (<https://www.feuerwehr-freiburg.de>)

5.9.12

Ergänzung zu Punkt 2.9 Erläuterungsbericht Brandschutz: Für Teilbereiche des UG müssen Maßnahmen zur Entrauchung eingeplant werden, damit ein wirksamer Feuerwehreinsatz möglich ist.

5.9.13

Ergänzung zu Punkt 2.3.2 Wandhydranten Erläuterungsbericht Brandschutz (keine Wandhydranten nach IndBauRL 5.14.1 und GaVO § 12 Abs. 1.).

Verzicht Wandhydranten: Nach 5.14.1 IndBauRL kann auf Wandhydranten mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Nach § 12 Abs. 1 GaVO kann auf Wandhydranten im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle verzichtet werden.

Diese v. g. Punkte sind schriftlich zu begründen und mit der Berufsfeuerwehr Freiburg (Amt für Brand und Katastrophenschutz) abzustimmen.

Das Amt für Brand und Katastrophenschutz geht davon aus, dass für das Büro- und Verwaltungsgebäude (BA 1) 1. OG u. 2 OG und das Laborgebäude (BA 2) UG u. 3. OG flächendeckend eine Sprinkleranlage und eine Brandmeldeanlage (Kategorie 1) wie unter den Punkten 2.3.3 und 2.6 im Erläuterungsbericht Brandschutz beschrieben und in den visualisierten Brandschutznachweisen dargestellt eingeplant sind.

5.9.14

Für die geplante Fassadenbegrünung sind entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung, je nachdem wie sie ausgeführt wird zu berücksichtigen, siehe Empfehlung des AGBF (<https://www.agbf.de>)

Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind vor Baufreigabe und in Absprache mit dem Amt für Brand und Katastrophenschutz hinsichtlich der Verhinderung der vertikalen Brandausbreitung z. B. durch horizontale Brandriegel aus Blech min. 20 cm auskragend, Löschmaßnahmen, Pflegevertrag etc. abzustimmen und der Baurechtsbehörde der Stadt Freiburg vorzulegen.

5.9.15

Das Bauvorhaben ist so zu errichten, dass ein seiner Nutzung entsprechender Wärmeschutz vorhanden ist. Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage hat der Bauherr oder Eigentümer dem Baurechtsamt durch eine Erfüllungserklärung gem. §§ 92 Abs.1 und 93 GEG unverzüglich nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden.

Ein Merkblatt sowie Muster für Erfüllungserklärungen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

5.9.16

Beim Neubau von Gebäuden besteht die Verpflichtung, auf der für eine Solarnutzung

geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) § 8a ist zu beachten.

Spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Erfüllung dieser Pflicht gem. §8a Abs (3) KSG nachzuweisen.

5.9.17

Für das geplante Bauvorhaben sind dem Prüfsingenieur die bautechnischen Nachweise vorzulegen (§ 53 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 LBOVVO):

- Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragenden Bauteilen
- Schallschutznachweis

Bei der Erstellung des Schallschutznachweises sind die bautechnischen Bestimmungen der DIN 4109 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für den Baugrubenverbau im Nah- bzw. Einflussbereich von öffentlichem Straßengelände ist die Standsicherheit nachzuweisen. Die Ausführung des Baugrubenverbaues muss zwingend Ziffer 5.9.1 dieser Baugenehmigung entsprechen.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht wurden durch das Baurechtsamt veranlasst (§ 17 LBOVVO). Die entstehenden Kosten sind vom Bauherrn zu tragen (§ 47 Abs. 4 Satz 3 LBO, § 8 BauPrüfVO).

5.9.18

Nach erfolgter Prüfung werden die bautechnischen Nachweise und der Prüfbericht / die Prüfberichte des Prüfsingenieurs Bestandteil der Baugenehmigung. Forderungen und Hinweise im Prüfbericht / in den Prüfberichten einschließlich etwaiger Grüneinträge in den bautechnischen Nachweisen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

5.9.19

Die Überprüfung

- des Baugrundes
- der tragenden Bauteile

- des Brandschutzes
- des Schallschutzes

auf Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen hat durch den Verfasser der bautechnischen Nachweise zu erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen dem Baurechtsamt oder dem Prüfenieur vorzulegen.

Die bautechnischen Nachweise liegen dem Prüfenieur bereits vor. Der vorzeitige Prüfauftrag erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn. Auf die vorliegende Kostenübernahmeerklärung wird verwiesen.

5.9.20

Für das Bauvorhaben sind die baurechtlich notwendigen 37 Kfz-Stellplätze nachgewiesen, sie sind bis zur Fertigstellung der Anlage ordnungsgemäß anfahrbar anzulegen. Einer der notwendigen Stellplätze ist für Menschen mit Behinderung auszuweisen und zu kennzeichnen (§ 37 LBO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze - VwV Stellplätze, DIN 18040-1 Nr. 4.2.2).

5.9.21

Die Tiefgaragenrampe ist im gewendelten Rampenbereich mindestens 3,5 m je Fahrbahn und mit einer Querneigung von mindestens 3 Prozent auszuführen, § 3 Abs. 1 GaVO.

Die Rampenkuppe ist gemäß § 3 Abs. 4 GaVO auszuführen.

Für das Bauvorhaben sind die baurechtlich notwendigen 22 Fahrradstellplätze nachgewiesen, sie sind bis zur Fertigstellung leicht erreichbar und gut zugänglich anzulegen und eine wirksame Diebstahlsicherung zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 LBO).

5.9.22

Das Einleiten von Baugruben- oder in Ausnahmefällen von Drainagewasser in die öffentliche Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalisation ist mit der badenovaNETZE GmbH und dem städtischen Umweltschutzamt abzuklären. Die Einleitung ist gebührenpflichtig und vor Beginn anzuzeigen. Das Einleiten in den Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist unzulässig.

5.9.23

Die Gehwegüberfahrt ist auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit dem Städt. Garten- u. Tiefbauamt, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i.Br., Tel. 0761/201-4750 bzw. 4751, Verkehrswege, bzw. durch eine Straßenbau - Fachfirma herstellen zu lassen (§§ 10 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg bzw. § 7 a Bundesfernstraßengesetz); gleiches gilt für den Rückbau bestehender und nicht mehr genutzter Gehwegüberfahrten.

Die Herstellung der Gehwegüberfahrt bzw. der Rückbau nicht mehr genutzter Gehwegüberfahrten ist dem Garten- u. Tiefbauamt, Verkehrswege, Tel. 0761/201-4751, rechtzeitig anzuzeigen. Es sind dem Garten- u. Tiefbauamt vor Bauausführung genehmigte Bauantragspläne, sowie ein Verkehrszeichenplan zur Genehmigung vorzulegen. Das GuT stellt dem Bauherr bzw. der Straßenbau-Fachfirma dann eine gebührenpflichtige verkehrsrechtliche Anordnung zum Umbau des Gehwegs aus. Abschließend ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

6 Hinweise

6.1 Mitteilungspflicht gemäß § 52b BImSchG

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens bis zur Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage Folgendes mitzuteilen:

a. Verantwortliche Personen:

Wer gemäß den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnimmt.

b. Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften:

Gemäß § 52b Abs. 2 BImSchG ist anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

6.2 Einhaltung der Abwassersatzung des AZV Breisgauer Bucht

In die öffentliche Kanalisation des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht dürfen nur solche Abwässer eingeleitet werden, die der Satzung des AZV Breisgauer Bucht über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechen, damit Beeinträchtigungen bei der Abwasserbehandlung sowie der Schlammbehandlung und Schlammverwertung ausgeschlossen sind.

6.3 Aufzüge

Für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen sind die BetrSichV i. V. m. den hierzu ergangenen Technischen Regeln zur Betriebssicherheit TRBS 3121 „Betrieb von Aufzügen“ und die TRBS 1201-Teil 4 „Überprüfung von Aufzuganlagen“ zu beachten.

7 Begründung

7.1 Sachverhalt

Die Sartorius CellGenix GmbH entwickelt, produziert und vermarktet von Freiburg aus Reagenzien und Wachstumsfaktoren (= speziell prozessierte Proteinlösungen) für die klinische und regenerative Medizin. Es handelt sich dabei um Roh- und Hilfsstoffe für die Zell- und Gentherapie, aber noch außerhalb des Medizinproduktrechts.

Im Hinblick auf den starken Zuwachs bei der biotechnologischen Entwicklung und -Anwendung plant Sartorius CellGenix eine neue Betriebsstätte im Gewerbegebiet Freiburg Haid-Süd, Flurstück-Nr. 30009/19, der Gemarkung Freiburg, um dort Entwicklung und Produktion zu betreiben.

Die Anlage ist der Ziffer 4.1.21 (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen) der 4. BImSchV zugeordnet.

Bei der Genehmigung handelt es sich um eine Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung. Die Produktion erfolgt im Ein-Schicht Betrieb. Produktionspersonal ist von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr Ort.

Der Herstellungsprozess ist in folgende Betriebseinheiten (BE) aufgeteilt:

- BE01: Warenlager Erdgeschoss zum Aufbewahren der Grundchemikalien und Biologika sowie Abfällen
- BE02: Ansatzzubereitung mit 600 Liter Druckbehältern
- BE03: Fermentationsanlage (Upstream-Processing)
- BE04: Chromatographische Proteinaufreinigung
- BE05: Fill & Finish-Anlage
- BE06: Auslieferungsbereich mit Tiefkühlschränken & Cryoläger
- BE07: CIP-Anlage ("Cleaning in Place")
- BE08: Neutralisationsanlage
- BE09: Stickstofftank im Außenbereich
- BE10: Gasflaschenlager
- BE11: Reinstwasseranlage

Die Herstellung von Zytokinen und Wachstumsfaktoren erfolgt in gentechnisch veränderten Zellen. Dabei kann es sich um Bakterienzellen oder eukaryotische Zellen tierischen oder menschlichen Ursprungs handeln. Derzeit werden 20 der 22 hergestellten Produkte in gentechnisch veränderten *Escherichia coli* (*E. coli*) produziert. Alle verwendeten Stämme sind etablierte Laborstämme, die seit vielen Generationen verwendet werden. Gemäß dem Gentechnikgesetz fallen sie unter die niedrigste Schutzstufe S1 und gelten als nicht überlebensfähig in der freien Natur, was eine biologische Sicherheitsmaßnahme darstellt.

Die eigentliche Produktion erfolgt im Fermenter (BE03), im Kleinmaßstab (bis zu 20 L) oder im sog. „large scale“ (bis zu 200 L), durch hochdichte *E. coli* Kulturen, in Zellen, welche ein Expressionsplasmid mit dem Gen für das humane Zielprotein enthalten und dieses Protein i.d.R. in der Zelle ablagern. Die verwendeten Medien enthalten in erster Linie Glucose, dazu kommen Mineralsalze und Spurenelemente in geringen Mengen, sowie, je nach Stamm, Proteinextrakt aus Hefe oder Soja. Das zugesetzte Selektionsantibiotikum (Kanamycin oder Ampicillin) ist zum Ende des Produktionsprozesses nur noch in Spuren vorhanden, da die Resistenzgene in den Expressionsstämmen Enzyme kodieren, die dieses abbauen.

Nach der Ernte der Zellen und der Trennung vom Medium durch Zentrifugation fällt das verbrauchte Medium (weitgehend zellfrei) als Abwasser an. Reste der Zellprozessierung und des Zellaufschlusses werden ebenfalls als flüssige Abfälle (wenige Liter) im Ausguss entsorgt.

Hierin sind Salze, geringe Mengen an Detergenzien und Enzyme, sowie die abgetöteten und homogenisierten Zellen enthalten.

Außerdem entsteht Abwasser durch das Reinigen des Fermenters, dies enthält neben Prozessrückständen in erster Linie Natronlauge, welche in der Neutralisationsanlage neutralisiert werden muss.

7.2 Verfahren

7.2.1 Antrag

Die Fa. Sartorius CellGenix GmbH hat mit Schreiben vom 23.03.2023 mit letzter Ergänzung vom 23.04.2024 einen Antrag auf Genehmigung zur die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien im Gewerbegebiet Freiburg Haid-Süd, Flurstück-Nr. 30009/19, der Gemarkung Freiburg beantragt.

Mit dem Genehmigungsantrag nach BImSchG wurde auch die Baugenehmigung, eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Abs. 1 WG für den Bau und den Betrieb einer Abwasseranlage (Neutralisationsanlage, Reinstwasseranlage) und die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung für Abwasser aus der Neutralisationsanlage) beantragt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt. Mit dem Genehmigungsantrag nach dem BImSchG wurde zudem eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 der BetrSichV für zwei Dampfkessel beantragt.

7.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 19.05.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, dem Amtsblatt der Stadt Freiburg - Ausgabe 840 sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen, der für den 18.09.2023 geplante Erörterungstermin konnte entfallen.

7.2.3 **Beteiligte**

Im Verfahren sind als Träger öffentlicher Belange die Stadt Freiburg im Breisgau Baurechtsamt, Umweltschutzamt, Stadtplanungsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Garten- und Tiefbauamt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freiburg, Badenova Netz GmbH sowie der AZV Breisgauer Bucht zum Antrag angehört worden. Deren Stellungnahmen wurden in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

7.2.4 **Genehmigungserfordernis**

Für diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 des BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 4.1.21 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) erforderlich.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2011 über Industrieemissionen („IE-Richtlinie“).

Gemäß § 13 BImSchG ist von dieser Genehmigung auch

- die nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung Baden-Württemberg für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung,
- die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG),
- die Genehmigung zur Indirekteinleitung von gewerblichem Abwasser nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

umfasst.

7.2.5 **Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

7.2.6 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 13.07.2012 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Haid-Süd“ mit der B-Plan Nr. 6-158 und ist nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zu beurteilen. Die Zulässigkeit der Anlage ist gegeben, da es sich um einen A-typischen Betrieb handelt. Die Gesamtproduktionskapazität ist für einen Chemiebetrieb sehr gering. Bei den eingesetzten gefährlichen Stoffen handelt es sich um wassergefährdende Stoffe der WGK 2 und 3. Die Gefährlichkeit der Stoffe kann bei der Fa. Sartorius CellGenix nicht als Begründung für eine A-Typik herangezogen werden, da für einen Chemiebetrieb typische Stoffe eingesetzt werden. Im Gegensatz dazu sind die geringen Mengen an gefährlichen Stoffen A-typisch für einen Chemiebetrieb.

Die Produktion der Fa. Sartorius CellGenix verursacht nur vernachlässigbare Lärmemissionen. Diese bestehen hauptsächlich aus Verkehrsgeräuschen (LKW, PKW der Mitarbeiter) sowie kleinen Rückkühlern und Raumluftkompressoren auf dem Dach. Nennenswerter Lärm durch große technische Anlagen, wie er in den meisten Chemiebetrieben üblich ist, entsteht nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Fa. Sartorius CellGenix das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm erfüllt.

Die Fa. Sartorius CellGenix wird am Standort ca. 170 Mitarbeitende (Stand 1. Juli 2024) beschäftigen, von denen ca. 50 in der Produktion arbeiten. Die Firma arbeitet im 1-Schichtbetrieb an 5 Tagen in der Woche. Eine kontinuierliche Produktion, wie sie in der Chemiebranche meist die Regel ist, erfolgt nicht. Die Anlagen der Fa. Sartorius CellGenix haben Technikumsmaßstab, und Stoffzugaben erfolgen meist noch händisch. Z.T. werden die neuen Wirkstoffe im Labormaßstab ausschließlich händisch hergestellt (Zugabe manuell, Rühren manuell). Der Transport zwischen den einzelnen Apparaturen der Herstellungsschritte, Inprozesskontrollen und die Vorrückung der Anlagen erfolgen manuell. Auch das macht die Firma zu einem A-typischen Chemiebetrieb.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fa. Sartorius CellGenix einen a-typischen Chemiebetrieb darstellt und daher in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Die geringe Produktionskapazität ohne die Entstehung von Luftschadstoffemissionen im Sinne der TA Luft, die minimalen Lärmemissionen und die manuelle Handhabung der Stoffe tragen dazu bei, dass der Betrieb sich gut in das Erscheinungsbild des Gewerbegebiets einfügt.

7.2.7 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Mit Entscheidung vom 29.03.2023 wurde der Sartorius CellGenix GmbH gestattet, mit den Arbeiten zur Errichtung des Betriebsgebäudes zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien vorzeitig nach § 8a BImSchG zu beginnen.

7.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

7.3.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 17.07.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Freiburg bekannt gemacht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Das Vorhaben liegt im Gewerbegebiet Haid-Süd in Freiburg innerhalb des Bebauungsplangebiets. Ein Emissionseintrag durch Luftschadstoffe in die

nahegelegenen Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete ist aufgrund der emissionsfreien Produktion nicht zu erwarten.

Abluft

In zwei Produktionslinien werden jeweils bis zu 200 Liter E. coli-Bakterien kultiviert. Die manufakturähnliche Fertigung der Zytokine erfolgt durch eine Abfolge chromatographischer und Filtrations- Aufreinigungsschritte. Hiernach werden diese Proteinlösungen in kleinen Fläschchen in einer Abfüllanlage abgefüllt und gefriergetrocknet. Bei der Produktion entstehen keine Luftschadstoffemissionen im Sinne der TA Luft.

Abwasser

Die bei der Produktion anfallenden Abwässer (ca. 25.000 m³/a) aus den Herstellungsverfahren und Reinigungsprozessen werden über eine Neutralisationsanlage und Dosierstation geführt und kontrolliert eingeleitet. Grenzwerte zur Einleitung werden in der Indirekteinleitergenehmigung geregelt.

Abfall

Lösungsmittelhaltige chemische Mixturen und chloridhaltige Gemische werden gesammelt und über einen Entsorger abgeholt. Die Entsorgungswege für alle bei der Produktion von hochqualitativen Reagenzien für die ex vivo Prozessierung von Zellen anfallenden Abfälle sind gesichert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung von Chemikalien und Biostoffen findet nur in Kleinmengen und nicht im großindustriellen Maßstab statt.

Der Umgang mit den vorhandenen wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen. Es werden lediglich geringe Mengen an WGK 3 Stoffen bis max. 2 t im Warenlager vorgehalten.

Lärm

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Geräusch-Emissionen und Immissionen an den relevanten Aufpunkten. Durch ein Lärmgutachten ist nachgewiesen, dass es zu keinerlei Erhöhung an den Immissionsorten kommt.

7.3.2 Ausgangszustandsbericht

Gemäß §10 Abs. 1a BImSchG muss bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-RL) unterliegen, im Genehmigungsverfahren ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorgelegt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die der Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuzuordnen ist. Die Anlage ist der Nr. 4.5 Anhang 1 der IE-RL zuzuordnen.

Die Mengenschwellen nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe (WGK 3 \geq 10 kg/a oder l, WGK 2 \geq 100 kg/a oder l bzw. WGK 1 \geq 1.000 kg/a) werden nicht überschritten.

Die Prüfung der Voraussetzungen für einen AZB ergab, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

7.3.3 Abwasser

Zur Herstellung von Zytokine und Wachstumsfaktoren werden verschiedenen Wasserqualitäten zu unterschiedlichen Zwecken benötigt. Es werden mehrere Anlagen sowohl zur Wasseraufbereitung für Produktionszwecke als auch zur Behandlung von Abwasser eingesetzt. Der Wasserbedarf wird vornehmlich durch Trinkwasser aus dem Freiburger Stadtwassernetz gedeckt.

7.3.3.1 Produktionsabwässer

Bei der Produktion fällt Abwasser aus dem Herstellungsverfahren und Reinigungsprozessen nach Anhang 22 AbwV- Chemische Industrie, in folgende Betriebseinheiten an:

- BE02 Ansatzzubereitung (Kleinstmengen in Laborwaschbecken)

- BE03 Fermentationsanlage
- BE04 Chromatographische Proteinaufreinigung
- BE07 CIP-Anlagen (zusammen mit BE03 und BE04 ca. 25,593 m³/d)
- BE11 Reinstwasseranlage (ca. 25m³/d)

Über ein Edelstahl-Rohrleitungssystem gelangt das teilweise mit Chemikalien versetzte Abwasser in zwei Pumpensümpfe im Untergeschoss und von da aus über eine Hebeanlage (abgesicherter Vorlagebehälter mit Füllstandssicherung) in die Neutralisationsanlage.

Die Hauptabwasserströme fallen dabei während des CIP-Prozesses (Cleaning in Place) an. Der Reinigungsschritt dabei erfolgt mit 0,5M Natronlauge. Notwendige Zwischenspülschritte werden mit WFI und Neutralisationsschritte mit Phosphorsäure erfolgen. Um Konzentrationsspitzen abzufangen, wird die Anlage um einen Puffertank mit einem Volumen von 16 m³ erweitert. Mittels des Puffertanks wird über eine Dosierstation der Reaktorinhalt kontinuierlich über die Woche verteilt dem Neutralisationsbecken zudosiert. Dies gewährleistet eine konstante und abwassertechnisch unproblematische Konzentration der Inhaltsstoffe der dem Abwasser zugeführten Ströme. Im Falle einer Störung könnte der Puffertankinhalt notfalls bis zur Reparatur der entsprechenden Abfallfraktion zugeordnet und der Entsorgung zugeführt werden. Ein unkontrollierter Austritt konzentrierter Lösungen ins Abwasser ist demnach nicht möglich.

Zusätzlich wird das Abwasser aus der Reinstwasseranlage (Ziffer 7.3.3.2.1) mit einem Volumenstrom von 25 m³/Tag zur pH-Wert-Einstellung zugeführt. Aufgrund der Weiterverwendung des Abwassers fällt dieses nicht unter Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV). In der Neutralisationsanlage erfolgt durch Zudosierung von Natriumhydroxidlösung (30%) und Phosphorsäure (66%) eine pH-Wert- und Temperaturanpassung gemäß den Einleitbedingungen der Freiburger Abwassersatzung.

Lösemittelhaltige und stark chloridhaltige Abfälle (Guanidinium Chloride, Methanol, Acetonitril, Trifluoressigsäure), wie sie im DSP-Bereich anfallen, werden gesondert in Behältern aufgefangen und über Sondermüll-Container gesammelt und abtransportiert.

Im regulären Prozess können kleine Mengen an Detergenzien (Tween 20), Chelat

(EDTA) und Antibiotika (Ampicillin, Kanamycinsulfat) im Abwasser anfallen. Ebenso das Reinigungsmittel der Spülmaschinen. Diese Stoffe werden in der Neutralisationsanlage verdünnt und in das Abwasser eingeleitet. Auch Pufferlösungen mit schwach chloridhaltigen Konzentrationen werden im DSP über separate Kunststoffleitungen in die Neutralisationsanlage gegeben und dort weiter verdünnt.

Tween 20, besser bekannt als Polysorbat 20 (Detergenz bzw. nichtionisches Tensid, welches als Emulgator und grenzflächenaktives Netzmittel für Proteine dient)

Zugelassener Lebensmittelemulgator (E432), welcher weltweit in großem Maßstab Einsatz findet. Ferner ist dieser Stoff in einer Vielzahl von Kosmetikprodukten (Shampoos, Pflegeemulsionen, Lotionen etc.) mannigfach im Einsatz. Der Stoff gilt gem. 1272/2008/EG als nicht gewässergefährdend.

Die akute aquatische Toxizität des Stoffes wird mit 58,84 mg/L angegeben. Es fallen jährlich max. 200 kg verteilt auf 50 Ansätze pro Jahr an.

Die maximal zu erwartende Jahresmenge Tween 20 beträgt 200 kg. Diese wird gleichmäßig und kontinuierlich einem Jahres-Abwasserstrom von 25.000 m³ zudosiert. Dies entspricht einer gemittelten Endkonzentration am Übergabepunkt von max. 8 mg/l. Eine Grenzwertüberschreitung ist somit nicht zu erwarten.

EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) (Chelatbildner, welcher zweiwertige Kationen bindet)

Die Substanz ist weltweit in großer Menge im Einsatz und z.B. in Waschmitteln, Reinigern, Zahnpasten, Agrochemikalien etc. enthalten. Abwassertechnisch ist der Stoff problematisch, da sich dieser biologisch nur schlecht abbauen lässt.

Mittelfristig wird angestrebt, EDTA aus den Rezepturen zu entfernen. Es wird die Umstellung auf EGTA (abwassertechnisch abbaufähig) erwogen und geprüft. Zurzeit steht einer zeitnahen Umsetzung noch der große Validierungsaufwand und der genehmigungstechnische Aufwand im Wege.

EDTA ist als Lebensmittelzusatzstoff zugelassen. Der Stoff ist mit WGK II eingestuft und gilt somit als deutlich wassergefährdend.

Die Predicted No Effect Concentration (PNEC) für Kläranlagen beträgt 43 mg/l. Laut Angaben von Sartorius CellGenix sind max. 25 kg/Jahr im Abwasserstrom von ca. 25.000 m³ zu erwarten. Dies entspricht gemäß der oben beschriebenen

Vorgehensweis mittels einer Dosierstation einer gemittelten Endkonzentration am Übergabepunkt von max. 1 mg/l. Eine Grenzwertüberschreitung ist somit nicht zu erwarten.

Kanamycin, Ampicillin (Antibiotika)

Beide Substanzen sind weder als Persistente organische Schadstoffe (POP), Persistente Bioakkumulierbare Toxische (PBT) noch als Substance of very high Concern (SVHC) eingestuft.

Kanamycin

Laut Angaben von Sartorius CellGenix sind max. 0,5 kg/Jahr im Abwasserstrom von ca. 25.000 m³ zu erwarten. Dies entspricht gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweise mittels einer Dosierstation einer gemittelten Endkonzentration am Übergabepunkt von max. 0,02 µg/l. Eine entsprechende Menge darf in Anbetracht des abwassertechnisch guten Abbauverhaltens als irrelevant betrachtet werden. Die Konzentration liegt weit unterhalb jeglicher Wirkschwelle (MIC-Range: 1,25 - 32 ppm (mg/l)).

Ampicillin

Laut Angaben von Sartorius CellGenix sind max. 0,2 kg/Jahr im Abwasserstrom von ca. 25.000 m³ zu erwarten. Dies entspricht gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweis mittels einer Dosierstation einer gemittelten Endkonzentration am Übergabepunkt von max. 0,008 µg/l. Eine entsprechende Menge darf als irrelevant betrachtet werden. MIC-Range: 0,1 - 15 ppm (mg/L)

Die Prozessentwicklung von Sartorius CellGenix überarbeitet derzeit die Prozesse und strebt an, Kanamycin und Ampicillin zu ersetzen, so dass diese Antibiotika bei der Inbetriebnahme des neuen Standorts (2025/2026) in der „Endinger Straße 1“ nicht mehr verwendet werden müssen.

Im regulären Produktionsprozess können kleine Mengen an Tween 20 und EDTA als Detergenzien sowie die Antibiotika Ampicillin und Kanamycinsulfat ins Abwasser gelangen. Für die beiden Antibiotika ist künftig ein Verzicht vorgesehen.

7.3.3.1.1 Indirekteinleitung

Das Einleiten von Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, sofern in der jeweils geltenden Fassung der Abwasserverordnung Anforderungen für den Anfallort des Abwassers oder vor

seiner Vermischung festgelegt sind.

Das Produktionsabwasser, welches in der Neutralisationsanlage behandelt wird, unterliegt den Bestimmungen des Anhangs 22 der AbwV.

Für den Bau und Betrieb der Neutralisationsanlage wird gemäß § 48 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Die Anforderungen des § 55 Abs. 1 WHG werden eingehalten.

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der nachgeschalteten kommunalen Kläranlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder -verwertung beeinträchtigt werden. Größere Schwankungen sind durch Pufferung und gedrosselten Ablauf zu verhindern, sodass keine Abwasserstöße im öffentlichen Kanalnetz auftreten.

Für das Abwasser aus der Neutralisationsanlage wurde vor der Einleitstelle gemäß Anhang 22 Punkt D Nr. 2 Punkt 8 der AbwV ein Grenzwert für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) von 0,3 mg/l festgelegt.

Die Eigenkontrollen für das Abwasser aus der Abwasserbehandlung, Ziffer 5.4.3.1, ergeben sich aus der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen EKVO. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind nach Maßgabe des Anhangs 2 der EKVO in einem Betriebstagebuch („Anlagenkataster“) zu dokumentieren. Darin kann auch der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach Teil B Abs. 5 Anhang 22 erbracht werden.

7.3.3.2 Wasseraufbereitung

7.3.3.2.1 Reinstwasseranlage für Produktionszwecke (BE11)

Die Erzeugung von Reinstwasser (Water for Injection, WFI) aus Trinkwasser des Freiburger Stadtwassernetzes erfolgt nach dem Prinzip der Umkehrosmose. Nach der Enthärtung wird das Trinkwasser zunächst durch einen 5 µm-Filter geleitet. Durch Umkehrosmose werden die im Trinkwasser enthaltenen mineralischen Bestandteile entfernt, indem der natürliche osmotische Druck umgekehrt wird. Eine anschließende

Elektrodeionisation und Ultrafiltration gewährleisten die erforderliche hohe Reinheit des Wassers für Injektionszwecke.

Das aufkonzentrierte Abwasser wird aufgrund seiner Inhaltstoffe zur pH-Wert Einstellung mit einem Volumenstrom von 25 m³/Tag der Neutralisationsanlage zugeführt und fällt somit nicht unter Anhang 31 der AbwV.

7.3.3.2.2 Dampfkessel

Zwei Dampfkessel erzeugen Heizdampf mit einem Druck von 6 bar und einer Leistung von 1.500 kg/h, welcher den GMP-Anforderungen entspricht und nicht unmittelbar im Prozess verwendet wird. Vor den Dampfkesseln ist eine Reinstwasseranlage vorgeschaltet. Die Sattdampferzeugung erfolgt durch zwei elektrisch betriebene Dampfkesselanlagen des Typs ELSB 3 der Firma BOSCH mit den Herstellernummern 141005 und 141006.

Im Rahmen der Antragstellung wurde dargelegt, dass das Abwasser der Reinstwasseranlage sowie der Dampfkessel, welches über den Einleitschacht 1/2 der städtischen Kanalisation zugeführt, weniger als 10 m³ pro Woche beträgt und daher keine besonderen Anforderungen an das Abwasser zu stellen sind.

7.3.4 Allgemeine Nebenbestimmungen

IE-Jahresbericht

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie („IE-Richtlinie“) hat nach Maßgabe von § 31 Absatz 1 BImSchG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse der Anlagenüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung dargestellt sind.

7.3.5 Nebenbestimmung Lärm

Um den Schallimmissionsschutz im Gewerbegebiet gewährleisten zu können, wird gemäß Bebauungsplan (Gewerbegebiet Haid-Süd“ Nr. 6-158) jeder Gewerbefläche innerhalb des Geltungsbereiches ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel L_{EK} zugeteilt. Für die Flur-Nr. 30009/19, beträgt dieser am Tag: $L_{EK} = 56 \text{ dB(A)/m}^2$, und in der Nacht: $L_{EK} = 46 \text{ dB(A)/m}^2$.

Zur Ermittlung der Immissionsrichtwertanteile, die mit den Geräuschkontingenten an den Immissionsorten korrelieren, ist die DIN 45691 /02/ anzuwenden. Bei diesem

Verfahren wird ausschließlich die Entfernung zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort berücksichtigt. Zusätzliche Dämpfungen durch Luft- und Bodenabsorption, Hindernisse oder Bewuchs entlang des Ausbreitungswegs bleiben unberücksichtigt. Basierend auf diesen Vorgaben wurde für die geplante Betriebsfläche auf den Flurstücken 30009/19 mit einer Gesamtfläche von etwa 7.986 m² eine Berechnung der Immissionsrichtwertanteile (IRWa) für die Immissionsorte 1 bis 6 durchgeführt.

Für den direkt angrenzenden Gewerbebetrieb (Black Forest Medical Group, IO 7) und die südlich angrenzende, derzeit noch unbebaute Gewerbefläche (nördliche Grenze, IO 8) wurde der Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm herangezogen

An den Immissionsorten (IO) IO2 Fachklinik, IO5 Fa. Stryker sowie IO 6 MI können die IRWa nachts nicht eingehalten werden.

Nach Abschnitt 5 der DIN 45691 /02/ erfüllt ein Vorhaben aber auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Im Gutachten Nr. 203/2724A (Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH vom 28.09.2022) wurde auf Grundlage rechnerischer Untersuchungen nachgewiesen, dass an den ausgewählten Immissionsorten die um 15 dB (A) reduzierten Immissionsrichte nach TA Lärm deutlich eingehalten werden, wenn die im Gutachten beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt werden.

7.3.6 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergef. Stoffen

Die zu errichtende Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Im Warenlager BE01 werden kleinere Gebinde bis WGK 3 an Grundchemikalien und Biologika mit einer Gesamtmenge von bis zu 2 Tonnen in Gefahrstoffschränken gelagert.

Gemäß der Einstufung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird das Warenlager BE01 in die Gefahrenstufe B eingeordnet.

Für das Warenlager kann die Eignungsfeststellung entfallen, wenn die nach § 41 Abs. 2 geforderten Anforderungen erfüllt und vorgelegt werden.

Da zur Antragstellung diese Unterlagen noch nicht vorlagen, sind diese spätestens zur Inbetriebnahme des Warenlagers vorzulegen.

Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht notwendig, da keine Gefahrstoffe und keine wassergefährdenden Stoffe mit Einstufung in eine Wassergefährdungskategorie in Mengen gelagert werden, die den Anwendungsbereich der jeweiligen Regelwerke (Referentenentwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 25.11.2019) überschreiten.

Des Weiteren sind keine ortsfesten Behälter geplant, die einer Beurteilung nach TRGS 509 unterliegen.

7.3.7 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Im Produktionsprozess entstehen lösungsmittelhaltige chemische Mischungen und chloridhaltige Gemische, die nicht der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, sondern separat gesammelt und einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Die Chemikalienrohstoffe, Biologika sowie Abfälle nicht einleitbarer Chemikalien und Biostoffe werden zunächst lokal in Handgebinden in Laboren und Produktion gesammelt.

Diese kleinen Behälter werden dann manuell ins Erdgeschoss in den Raum 02.00.002 verbracht und dort in zugelassenen Chemikalien- bzw.

Lösungsmittelschränken bis zur Abholung gelagert. Beide Schranksysteme sind zur Sicherstellung des Luftwechsels an das Zu- und Abluftsystem der Haus-Lüftungstechnik angeschlossen. Eine Sammlung in größeren Behältern, wie beispielsweise IBCs, findet nicht statt.

Sofern bei Wartungsarbeiten verbrauchte Betriebsmittel (z.B. Altöl) anfallen, werden diese in geeigneten Behältnissen bis zur Entsorgung gesammelt.

7.3.8 Energieeffizienz und Energieeinsparung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG begründet die Betreiberpflicht, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur

Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Für den Neubau der Produktionsstätte im Gewerbegebiet Haid-Süd wird ein umfangreiches Wärme- und Kälteverbundsystem installiert. Dieses System umfasst Luft-Wasser-Wärmepumpen, Turbo-Kältemaschinen, wassergekühlte Kaltwassersätze und Hybridkühler, die sowohl im Sommer zur Kühlung als auch im Winter zur Heizung genutzt werden. Zwei elektrisch betriebene Dampfkesselanlagen und ein Rohrbündelwärmetauscher dienen als Notheizung. Ein Saug- und Schluckbrunnen wird als regenerative Energiequelle im Winter zur Wärmeerzeugung und im Sommer zur Kältegewinnung genutzt. Pufferspeicher sorgen für eine effiziente Betriebsweise, während ein Wärmerückgewinnungssystem freie Kälte aus der Lüftung nutzbar macht. Zudem wird eine Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert.

7.3.9 Arbeitsschutz/ BetrSichV

Die Anlage zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien wird nur von sachkundigen Mitarbeitern bedient. Wartungs- und Reparaturarbeiten werden vom Fachpersonal oder den Herstellerfirmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG bzw. § 3 BetrSichV und § 6 GefahrstoffV werden bis zur Inbetriebnahme der Anlage erstellt.

Die Prüfung gemäß §18 (3) BetrSichV durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Prüfberichtsnr.: TÜ-SW24-002) vom 21.02.2024 hat ergeben, dass beiden Dampfkesselanlagen bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen bzw. im o.g. Prüfbericht genannten Vorschlägen zu Auflagen einschließlich der Prüfungen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt und 4 sicher betrieben werden können und die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind. Die Aufstellung der Anlage entspricht den Anforderungen der BetrSichV. Die vorgeschlagenen Auflagen des Prüfberichts sind Teil dieser Genehmigung.

Für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes werden vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend Prüfungen gemäß §§ 15 und 16 bzw. Anhang 2 der BetrSichV durchgeführt.

Die Prüfungen werden von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV durchgeführt. Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der BetrSichV vorgesehen ist, können die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

7.4 Rechtliche Würdigung

7.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Kapitel 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

7.4.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen in Kapitel 5 dieser Entscheidung ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Pflichten und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Kapitel 5 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

7.5 Gebühren

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1 bis 8, 12 Landesgebührengesetz i. V. m. den Ziffern 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2, 9.2.1, 13.2.1, 13.2.2 und der Anmerkung zu

Ziffer 8.10 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 30.06.2024 sowie für die Baugenehmigung auf Ziffer 13.1.1 der GebVO MLW vom 01.03.2024.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] Euro zugrunde. Darin enthalten sind Baukosten in Höhe von [REDACTED] Euro und Errichtungskosten (Dampfkesselanlage) in Höhe von [REDACTED] Euro.

7.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

[REDACTED]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter „Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

8 Anhang Antragsunterlagen

Kapitel 01 Antrag

01-02 Formblatt_1_Antragsstellung
RPF_Anschreiben_BlmSchG

Kapitel 02 Allgemeine Angaben

02-01 Antrag_Inhaltsuebersicht
02-02 Vorhabenbeschreibung
02-03 Zusätzliche Unterlagen Öffentlichkeitsbeteiligung
02-04 B-Plan_FR-Haid-Sued_Plan
02-05 B-Plan_FR-Haid-Sued_Text
02-06 Entwässerungsplan
02-07 Lageplan
02-08 Mooswaelder-Uebersichtskarte
02-09 Naturschutzgebiet
02-10 Wasserschutzgebiet

Kapitel 03 Betriebsbeschreibung

03-01 03-01 BlmSchG Betriebsbeschreibung (Ergänzung 23.04.2024)
03-02 Abkürzungen und Fachausdrücke
03-03 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen S1_3
03-03 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen S2_3
03-03 Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen S3_3
03-04 Formblatt 2.2 Produktionsverfahren-Ersatzstoffe S1_3
03-04 Formblatt 2.2 Produktionsverfahren-Ersatzstoffe S2_3
03-04 Formblatt 2.2 Produktionsverfahren-Ersatzstoffe S3_3
03-05 Schematischer_Verfahrensprozess_20230321
03-06 R&I Osmotron Pro
03-07- DB Osmotron PRO WFI 2S
03-08 Blockschema WFI Erzeugung
03-09 Blockschema WFI Erzeugung
03-10 Verfahrensflißschema
03-11 Cryotherm Biosafe Cryokonservierung Stickstoff
03-12 Stickstofftank
03-13 Dampfkessel
03-14 Heißdampfanlage_DB_Vapotron_1000_1500_2000_DE_10-18
03-15 Schema Dampferzeugung
03-16 Umkehrosmose Lüftungszentrale (Ergänzung 23.04.2024)
03-17 Datenblätter Druckluftkomponenten (Ergänzung 23.04.2024)
03-18 FR_02_EXX_0_SAN_SA_DRU_00_V05_FR (Ergänzung 23.04.2024)
03-19 ENGIE Quantum Kältemaschine (Ergänzung 23.04.2024)
03-20 ENGIE Pensum Wärmepumpen (Ergänzung 23.04.2024)
03-21 Datenblatt Spectrum, Quantum, Pensum (Ergänzung 23.04.2024)
03-22 Techn. Zeichnung Tiefkältemaschine_Spectrum SPH-W0720_H (Ergänzung 23.04.2024)
03-23 Cabero Rückkühler (Ergänzung 23.04.2024)

03-24 Datenblatt Cabero Rückkühler (Ergänzung 23.04.2024)

Kapitel 04 Energieeffizienz

Kapitel 05 Luftschadstoffe

05-01 Luftschadstoffe

05-02 Formblatt_3.1_Emissionen-Betriebsvorgänge

05-03 Formblatt_3.2_Emissionen-Maßnahmen

05-04 Formblatt_3.3_Emissionen-Quellen

Kapitel 06 Lärm

06-01 Lärm

06-02 Lärmimmissionsprognosegutachten

06-03 Emissionsquellen

Kapitel 07 elektromagnetische Felder

Kapitel 08 Abwasser

08 Abwasser

08 Abwasser - Papierversion_Abweichung Unterlagen

08-01 Formblatt 5.1 Abwasser-Anfall

08-02 Formblatt 5.2 Abwasser-Abwasserbehandlung

08-03 Formblatt 5.3 Abwasser-Einleitung

08-04 Abwasserübersicht

08-05 Abwasserschema

08-06 Grundleitungsplan

08-07 Reinstwasseranlage_DB_Osmotron_PRO_WFI_2S_ASME

08-07 Reinstwasseranlage_R_I

08-07 Reinstwasseranlage_Schema_WFI Erzeugung_Master

08-08 Erläuterungsbericht Neutralisation_E_APP

08-09 WFI Erzeugung_Master

08-10 Schematischer_Verfahrensprozess (Ergänzung 23.04.2024)

08-11 Fließbild 01_WWP Sammlung (Ergänzung 23.04.2024)

08-12 Fließbild 02_Neutralisation (Ergänzung 23.04.2024)

08-13 Fließbild 03_WWN Abwasser Schacht 1-2 (Ergänzung 23.04.2024)

08-14 Fließbild 04_WWN Abwasser Schacht 3-4 (Ergänzung 23.04.2024)

Kapitel 09 Wassergefährdende Stoffe

09-01 Formblatt_6.1_Übersicht-Wassergefährdende_Stoffe_01-2019

09-02 Formblatt_6.2_Detailangaben-Wassergefährdende_Stoffe_BE01

09-02 Formblatt_6.2_Detailangaben-Wassergefährdende_Stoffe_BE02

09-02 Formblatt_6.2_Detailangaben-Wassergefährdende_Stoffe_BE03

09-02 Formblatt_6.2_Detailangaben-Wassergefährdende_Stoffe_BE04

09-02 Formblatt_6.2_Detailangaben-Wassergefährdende_Stoffe_BE05

09-02 Formblatt_6.2_Detailangaben-Wassergefährdende_Stoffe_BE06

09-03 Allgemeines Chemikalienverzeichnis_AwSV

Kapitel 10 Abfall

10-01 Formblatt 7 Abfall

Kapitel 11 Arbeitsschutz

11 Arbeitsschutz

11-01 Formblatt 8 Arbeitsschutz

11-02 Allgemeines Chemikalienverzeichnis

11-03 – 11-63 Sicherheitsdatenblätter

11-64 – 11-66 Gefährdungsbeurteilungen

11-67 Pufferlösungen

Kapitel 12 Brandschutz

12 Brandschutz_Abweichung Unterlagen

12-01 Erläuterungsbericht Brandschutz

12-02 Visualisierter Brandschutznachweis 1OG

12-03 Visualisierter Brandschutznachweis 2OG

12-03 Visualisierter Brandschutznachweis EG-ZG

12-03 Visualisierter Brandschutznachweis KG

12-04 Visualisierter Brandschutznachweis 2OG-ZG

12-04 Visualisierter Brandschutznachweis 3OG

12-05 Visualisierter Brandschutznachweis EG

Kapitel 13 Betriebssicherheit (Ergänzung 23.04.2024 separater Ordner)

13 Betriebssicherheit

13-01 Übersicht_Behälter_Kolonnen

Kapitel 1/2 Textteil

Kapitel 3 Prüfbericht TÜV

Kapitel 4 Zeichnungen 1 Technische Daten

Kapitel 4 Zeichnungen 2 Bau Anordnung

Kapitel 14 Betriebseinstellung

14 Betriebseinstellung

Kapitel 15 AZB

15 AZB_Abweichung Unterlagen

15-01 Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht

15-02 AZB-Relevanzprüfung

15-03 Geotechnischer Bericht

15-04 Allgemeines Chemikalienverzeichnis_AwSV_Stand 08.03.2023

Kapitel 16 Störfall

Nicht relevant

Kapitel 17 UVP-Vorprüfung

17-01 Formblatt_11_Umweltverträglichkeitsprüfung

17-02 UVPG Vorprüfung

Kapitel 18 Bauantrag

- 18-00 Inhaltsverzeichnis
- 18-01 Antrag auf Baugenehmigung
- 18-02 Baubeschreibung
- 18-03 Beschreibung Sartorius CellGenix
- 18-04 Angaben zu gewerblichen Anlagen mit Anlagen
- 18-04 Angaben zu gewerblichen Anlagen mit Anlagen
- 18-05 Lageplan-2022-10-07
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_ANO_0_ARC_AN_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_AOS_0_ARC_AN_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_ASU_0_ARC_AN_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_AWE_0_ARC_AN_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_E00_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_E01_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_E02_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_E03_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_E09_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_EDA_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_00_SAA_0_ARC_ST_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_01_SCC_0_ARC_ST_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_FR_02_SBB_0_ARC_ST_XXX_00_V01_BA
- 18-06 Planunterlagen_Perspektive
- 18-07 Antrag auf Abweichung_Ausnahme_Befreiung
- 18-08 Mitteilung Bauleitererklärung __-bestellung
- 18-09 Anschreiben Prüfstatik_Vorschlag Prüfstatiker.cleaned
- 18-10 Berechnung BRI_Kosten
- 18-10 Nutzflächenberechnung
- 18-11 Statistischer Erhebungsbogen_Statistik der Baugenehmigungen_
Baufertigstellungen
- 18-12 Berechnung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- 18-13 Bodengutachten_2221968_gu
- 18-13 Bodengutachten_HPC_2221430_gu
- 18-14 Emissionsstellenplan Schallschutzbetrachtung_FR_00_EDA_0_KOO_GR_EMI_
00_V01_BA
- 18-14 Emissionsstellenplan Schallschutzbetrachtung_2724A GA mit Anlagen
- 18-15 Lüftungsgesuch_74-DE-00002_R01-00_Lüftungsgesuch
- 18-15 Lüftungsgesuch_FR_00_EXX_0_LÜF_SA_XXX_00_V01_BA
- 18-16 Entwässerungsgesuch_75-DE-00002_R01-00_Abwasserbeschrieb
- 18-16 Entwässerungsgesuch_221011_Genehmigungsantrag_signed
- 18-16 Entwässerungsgesuch_2222548_2_Produktionshalle Sartorius CellGenix
SCGX_Freiburg im Breisgau
- 18-16 Entwässerungsgesuch_Bauder_Simulationsbericht_0_Is_kompl
Vers_Mulde1x10-4ms_inkl. DF5_100a_V3
- 18-16 Entwässerungsgesuch_FR_00_EDA_0_REG_ÜP_XXX_00_V01_BA
- 18-16 Entwässerungsgesuch_FR_00_EGG_0_SAN_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-16 Entwässerungsgesuch_FR_00_EGG_0_SAN_GR_XXX_00_V03_FR
- 18-16 Entwässerungsgesuch_FR_00_EXX_0_REG_SA_XXX_00_V01_BA

- 18-16 Entwässerungsgesuch_FR_01_EXX_0_ABW_SA_WWN_00_V01_BA
- 18-16 Entwässerungsgesuch_FR_02_EXX_0_ABW_SA_WWN_00_V01_BA
- 18-16 Entwässerungsgesuch_KOSTRA-DWD-2010R-Tabellen-S15-Z94-Freiburg im Breisgau-Plz79111
- 18-16 Entwässerungsgesuch_Tech_Info_SitaIndra
- 18-16 Entwässerungsgesuch_Tech_Info_SitaPipe_Edelstahl_Rohrsystem
- 18-16 Entwässerungsgesuch_Tech_Info_SitaPipe_PP_Rohrsystem
- 18-16 Entwässerungsgesuch_Tech_Info_SitaRetention
- 18-16 Entwässerungsgesuch_Tech_Info_SitaStandard
- 18-17 Nachweis GEG_72-DE-00001_R00-01_Berechnungsdokumentation_zum Nachweis_nach_GEG
- 18-17 Nachweis GEG_221124_Referenzgebäude_CellGenix_Genehmigung
- 18-17 Nachweis GEG_FR_00_E00_0_BAP_ÜP_GEG_00_V01_BA
- 18-17 Nachweis GEG_FR_00_E01_0_BAP_ÜP_GEG_00_V01_BA
- 18-17 Nachweis GEG_FR_00_E02_0_BAP_ÜP_GEG_00_V01_BA
- 18-17 Nachweis GEG_FR_00_E03_0_BAP_ÜP_GEG_00_V01_BA
- 18-17 Nachweis GEG_FR_00_E09_0_BAP_ÜP_GEG_00_V01_BA
- 18-18 Brandschutzkonzept_CellGenix_FR_21.03.2023-Aktuell
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_1OG_CellGenix_FR_24.11.2022 – AKTUELL
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_2OG_CellGenix_FR_24.11.2022 - AKTUELL
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_2OG-ZG_CellGenix_FR_24.11.2022 – AKTUELL
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_3OG_CellGenix_FR_24.11.2022 – AKTUELL
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_EG_CellGenix_FR_24.11.2022 – AKTUELL
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_EG-ZG_CellGenix_FR_24.11.2022 – AKTUELL
- 18-18 Brandschutzkonzept_VIS_KG_CellGenix_FR_24.11.2022 – AKTUELL
- 18-19 Abfallverwertungskonzept_signed
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_Beispieließbild_Neutra
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_Lageplan-Entwässerung_2022-10-31
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_71-LI-00004_R01-00_WWP-Anfall_Haid_Sued_E_APP
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_78-DE-02001_R01-00_Erläuterungsbericht Neutralisation_I_APP_unterschrieben
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_Bewertung der Produktionsabwasserströme_2023-03-09
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_FR_00_E00_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_FR_02_EXX_0_APL_VF_078_62_BA
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_FR_02_EXX_0_PRO_RI_078_62-Neutralisationseinheit
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_Massebilanz_Abwasser_2022_12_21
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_OrtsR_15_02
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_FR_00_E09_0_ARC_GR_XXX_00_V01_BA
- 18-20 Wasserrechtliches Verfahren_Formloser_Antrag_Wasserrechtsgesuch
- 18-21 Bauen im Grundwasser_Begründung für die Unterschreitung des mittleren höchsten Grundwasserstands
- 18-21 Bauen im Grundwasser_HPC_2223810_CellGenix_Wasserrechtsantrag_Bauen_im_GW
- 18-21 Bauen im Grundwasser_HPC_2223810_gu_uvpg_

18-21 Bauen im Grundwasser_HPC_2223810_Wasserrechtsantrag_CellGenix_
Bauwasserhaltung_gez
18-22 Aussenanlagenplan_221218Erläuterungstext
18-22 Aussenanlagenplan_FR_00_E00_0_AUA_GR_XXX_00 V01 BA
18-22 Aussenanlagenplan_FR_00_E00_0_AUA_GR_XXX_01 V01 BA
18-22 Aussenanlagenplan_FR_00_E00_0_AUA_GR_XXX_02 V01 BA
18-23 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung_HPC_2223810_FFH_Formblatt
18-24 HPC_2226129_gu

Kapitel 18 Bauantrag Ergänzung 23.04.2024

18-25 Z3014846_Messer VT11_VT16_VT21_VT25
18-26 FR_00_E00_0_ARC_GR_XXX_00_V10_FR
18-27 240422 Planauszug EG Stickstofftank
18-28 23-02-15-9199-Nachtrag 1
18-29 23-05-30-9199-Statik Fundamente Anlagentechnik
18-30 223222_PB03_Sartorius Biotech
18-31 FR_00_EXX_0_ARC_DE_D06_00_V03_FR
18-32 Bauunterlagen_Stickstofftank_Erläuterungen_JB20240423

9 Inhaltsverzeichnis

1.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
1.2	Baugenehmigung	2
1.3	Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2
1.4	Wasserrechtliche Genehmigungen	2
1.5	Indirekteinleitergenehmigung	2
1.6	Erlöschen der Genehmigung	2
1.7	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1.8	Gebühr	3
2	Antragsunterlagen	3
3	Baurechtliche Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen	3
3.1	3
3.2	3
3.2.1	3
3.2.2	4
3.3	4
3.4	4
3.5	4
3.6	4
3.7	5
3.8	5
3.9	5
3.10	5
3.11	5
4	Inhaltsbestimmungen	6
4.1	Abwasserrechtliche Inhaltsbestimmungen	6
4.1.1	Grenzwerte für Indirekteinleitung	6
5	Nebenbestimmungen	7
5.1	Allgemeine Pflichten	7
5.1.1	Betriebszeiten	7
5.1.2	Inbetriebnahmemeldung	7
5.1.3	Dokumentation Betriebsstörungen	7
5.1.4	Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse	7

5.1.5	Wesentliche Änderung	8
5.2	Melde- und Berichtspflichten	8
5.2.1	Dokumentation der Produktionsmenge	8
5.2.2	IE-Jahresbericht	8
5.3	Lärm	9
5.3.1	Immissionsrichtwerte TA Lärm	9
5.3.2	Lärmkontingentierung/Zusatzbelastung	9
5.3.3	Schallmindernde Maßnahmen	10
5.3.3.1	Bauliche Maßnahmen	10
5.3.3.2	Organisatorische Maßnahmen	10
5.3.3.3	Schutzmaßnahmen für die Tiefgarage	10
5.3.3.4	Begrenzung Schallabstrahlung der technischen Anlagen	11
5.4	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	11
5.4.1	Allgemeine Anforderungen	11
5.4.1.1	Abwasserbehandlungsanlage	11
5.4.1.2	Abwasser Puffertank	11
5.4.1.3	Künftige Änderungen an Abwasseranlagen	12
5.4.1.4	Betriebstagebuch	12
5.4.1.5	Betriebsstörungen und Havarien	12
5.4.2	Überprüfung der festgelegten Anforderungen	13
5.4.2.1	Bestimmung der festgelegten Werte	13
5.4.2.2	Prüfformel	13
5.4.2.3	Analysen- und Messverfahren	13
5.4.3	Eigenkontrolle	13
5.4.3.1	Ablaufbezogene Eigenkontrolle	13
5.4.3.2	Anlagenbezogene Eigenkontrolle	14
5.4.3.2.1	Prüfung nicht einsehbarer Teile der Abwasseranlagen	14
5.4.3.2.2	Allgemeine Prüfungen	14
5.4.4	Anlagenbetrieb	15
5.4.4.1	Verhinderung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen	15
5.4.4.2	Getrenntsammlung	15
5.4.5	Meldepflichten	15
5.4.5.1	Überschreitungen bei Eigenkontrollmessungen	15
5.4.5.2	Störungen in der Abwasseranlage	16
5.4.6	Amtliche Überwachung	16

5.4.6.1	Allgemeine Verpflichtungen.....	16
5.4.6.2	Umfang.....	16
5.4.6.3	Mitwirkungspflichten im Rahmen der behördlichen Überwachung	16
5.5	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
5.5.1	Warenlager BE01	17
5.5.2	Eignungsfeststellung	17
5.5.3	Anlagendokumentation.....	17
5.5.4	Betriebs- und Verhaltensvorschriften	17
5.6	Nebenbestimmungen für den Betrieb der Verdunstungskühlanlagen	18
5.6.1	Gefährdungsbeurteilung.....	18
5.6.2	Betriebstagebuch	18
5.6.3	Probenahme und Untersuchungen des Nutzwassers	18
5.6.4	Inbetriebnahme	18
5.6.5	Anzeigepflicht.....	18
5.6.6	Informationspflicht	19
5.6.7	Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs.....	19
5.7	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz / BetrSichV	19
5.7.1	Gefährdungsbeurteilung.....	19
5.7.2	Betriebsanweisungen	19
5.7.3	Unterweisung	20
5.7.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	20
5.7.5	Arbeitsmittel	20
5.7.6	Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV.....	20
5.7.6.1	Auflagen für die Dampfkesselanlage des TÜV SÜD (Nr. TÜ-SW24-002) vom 21.02.2024	21
5.7.6.1.1	Bedienung und Wartung.....	21
5.7.6.1.2	Zutritt.....	21
5.7.6.1.3	Tritte oder Stufen.....	21
5.7.6.1.4	Berührungsschutz	21
5.7.6.1.5	Beleuchtung	21
5.7.6.1.6	Ausblaseleitungen	21
5.7.6.1.7	Anforderungen DIN EN 12953-10	22
5.7.6.1.8	Überprüfung Betriebswässer	22
5.7.6.1.9	Regler und Begrenzer	22
5.7.6.1.10	Erdbebenzone	22

5.7.6.1.11	Stand der Sicherheitstechnik.....	22
5.7.6.1.12	Notausgänge/ Fluchtwege.....	22
5.7.6.1.1	Inbetriebnahme	22
5.7.6.1.14	Druckgeräterichtlinie	24
5.7.6.1.1	Arbeitsstättenregeln	24
5.7.6.1.16	Bauaufsichtlichen Anforderungen	24
5.7.6.1.1	Äußere Prüfung.....	24
5.7.7	Flucht- und Rettungswege	24
5.8	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	24
5.9	Baurechtliche Nebenbestimmungen	25
5.9.1	25
5.9.2	25
5.9.3	25
5.9.4	26
5.9.5	26
5.9.6	26
5.9.7	27
5.9.8	27
5.9.9	27
5.9.10	28
5.9.11	28
5.9.12	28
5.9.13	28
5.9.14	29
5.9.15	29
5.9.16	29
5.9.17	30
5.9.18	30
5.9.19	30
5.9.20	31
5.9.21	31
5.9.22	31
5.9.23	32
6	Hinweise	32
6.1	Mitteilungspflicht gemäß § 52b BImSchG	32

6.2	Einhaltung der Abwassersatzung des AZV Breisgauer Bucht.....	33
6.3	Aufzüge.....	33
7	Begründung.....	33
7.1	Sachverhalt.....	33
7.2	Verfahren.....	35
7.2.1	Antrag.....	35
7.2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	35
7.2.3	Beteiligte.....	36
7.2.4	Genehmigungserfordernis.....	36
7.2.5	Zuständigkeit.....	36
7.2.6	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.....	37
7.2.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.....	38
7.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	38
7.3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.....	38
7.3.2	Ausgangszustandsbericht.....	40
7.3.3	Abwasser.....	40
7.3.3.1	Produktionsabwässer.....	40
7.3.3.1.1	Indirekteinleitung.....	43
7.3.3.2	Wasseraufbereitung.....	44
7.3.3.2.1	Reinstwasseranlage für Produktionszwecke (BE11).....	44
7.3.3.2.2	Dampfkessel.....	45
7.3.4	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	45
7.3.5	Nebenbestimmung Lärm.....	45
7.3.6	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergef. Stoffen.....	46
7.3.7	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	47
7.3.8	Energieeffizienz und Energieeinsparung.....	47
7.3.9	Arbeitsschutz/ BetrSichV.....	48
7.4	Rechtliche Würdigung.....	49
7.4.1	Genehmigung.....	49
7.4.2	Nebenbestimmungen.....	49
7.5	Gebühren.....	49
7.6	Rechtsbehelfsbelehrung.....	50
8	Anhang Antragsunterlagen.....	51
9	Inhaltsverzeichnis.....	57